Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 7. Іюня 1857. **№ 64.** **Freitag**, den 7. Juni 1857.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губернскихъ Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in Wolmar Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Im Januar-Heft der in Moskau erscheinenden Zeitschrift „Русскій Вѣстникъ" finden wir einen Aufsatz über Rußlands Industrie und Handel von J. v. Hagemeister welcher neben seinem allgem. inhaltlichen Interesse, unsere Aufmerksamkeit speciell noch dadurch in Anspruch nimmt, daß er von einem Livländer herrührt.

Der Verfasser, wirkl. Staatsrath Julius v. Hagemeister, aus dem Hause Alt-Drostenhof, ist der älteste Sohn des weiland Kreisrichters und Hofraths v. Hagemeister, studirte in Dorpat von 1826 bis 1829, verließ die Universität als Candidat der Rechte und studirte darauf noch ein Jahr in Moskau. Seine staatsdienstliche Carrière begann Julius v. H. im Senate, wurde darauf in der Eigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers angestellt und siedelte demnächst nach Odessa über als Beamter zu besonderen Aufträgen bei dem Fürsten Woronzow. Von hier aus machte er im Auftrage der Regierung mehre Reisen in die Krimm, den Kaukasus und nach Persien, trat in der Folge ins Finanz-Ministerium, wurde als dessen Agent nach Berlin entsendet und darauf, nach einer abermaligen Reise in den Kaukasus, wiederum als Beamter zu besonderen Aufträgen dem Fürsten Woronzow zugeordnet. Nach St. Petersburg zurückgekehrt, trat er in das Domainen-Ministerium, dem er noch gegenwärtig als Glied des Conseils angehört.

Zunächst geben wir hier die erste Hälfte des oben bezeichneten Aufsatzes, welche die Industrie behandelt, in möglichst wortgetreuer Uebersetzung und behalten uns vor die zweite Hälfte, über den Handel, mit Nächstem nachfolgen zu lassen. Die Redaction.

Rußlands Industrie und Handel.

(Von J. v. Hagemeister.)

Von Vielen wird behauptet, daß Rußland von der Natur selbst dazu bestimmt sei, ein ackerbautreibender Staat zu sein und tadeln deshalb alle Maaßregeln, welche im Laufe der letzten dreißig Jahre ergriffen worden sind, um bei uns Fabriken und Manufacturen jeder Art einzubürgern. Andere dagegen halten für unbedingt nothwendig, Rußland in die Möglichkeit zu bringen sich selbst in allen seinen Bedürfnissen zu genügen, ohne zu andern Staaten seine Zuflucht nehmen zu müssen und fordern für die einheimische Manufactur-Industrie noch größeren Schutz und mehr Aufmunterung.

Die Wahrheit liegt in der Mitte. Kein sehr ausgedehnter Staat kann ein blos ackerbautreibender bleiben, ohne ewiger Rohheit anheim zu fallen; denn mit Fabriken und Manufacturen wird ganz eigentlich die Aufklärung in alle Klassen des Volks eingeführt; ohne ihre Beihilfe ist auch die Landwirthschaft nicht im Stande sich zu entwickeln. Andererseits wird eine Industrie, welche durch künstliche Mittel hervorgerufen worden und namentlich solche, die den Staat absperren und den Verkehr mit andern Völkern erschweren und hemmen, niemals Wurzel fassen können, und niemals wesentlich den allgemeinen Wohlstand und die Entwickelung des Volkes fördern.

Wollte man fordern, daß das russische Volk sich ausschließlich mit dem Landbau beschäftigen sollte, so hieße das der durch Jahrhunderte erfahrungsmäßig gewonnenen Wahrheit widersprechen, daß die Landwirthschaft, so lange sie der productiven Gewerbthätigkeit vorausgeht, roh und unentwickelt bleibt und nur mit Hilfe der durch Handel und Industrie gewonnenen Capitalien und Kenntnisse zur Vervollkommnung gelangt; denn die Fortschritte der Landwirthschaft bewegen sich nur langsam, weil der Landmann der allgem. Routine fernsteht, während im Fabrikwesen die Verbesserungen rasch auf einander folgen und häufiger werden, je complicirter die Production ist. Daher wird der Landbau, obgleich er immer der Fabrik-Industrie vorausgeht, doch bald von dieser überflügelt, aber die Fortschritte der Industrie kommen immer dem Landbau zu gut, welcher stets der zuverlässigste Maßstab bleibt für den Wohlstand eines Volkes.

Auf dieser Grundlage hat der Landbau die höchste Stufe der Vollkommenheit in denjenigen Staaten erreicht, in welchen die Manufactur-Industrie am meisten entwickelt ist, namentlich in Großbrittannien und Belgien; im Verlaufe der Zeit ist aber die Manufactur-Industrie dem Landbau weit vorausgeeilt und befindet sich letzter noch in größerer Abhängigkeit von der materiellen und geistigen Entwickelung des Volkes, als die Manufactur-Industrie. So ist es z. B. um Vieles leichter die Maschinen-Spinnerei zur Vollkommenheit zu bringen, als die Producirung des Flachses selbst, wozu eine zahlreiche und arbeitsame, zugleich aber auch denkende Bevölkerung erforderlich wird, während die Güte eines Fabrikerzeugnisses vorzugsweise abhängt von den Kenntnissen und dem Reichthume einer geringen Anzahl von Personen. — Die Abhängigkeit von den Eigenthümlichkeiten des Bodens und des Klima's erschwert die Anwendung jeder Erfindung auf die Landwirthschaft und kaum ist wol irgend eine Neuerung geeignet in der Landwirthschaft derartige Umwälzungen hervorzubringen, wie dies bei neuen Erfindungen im Fabrikwesen häufig der Fall ist; so z. B. kann die Drainage nur in gewissen Gegenden mit Nutzen angewendet werden, während eine neue Construction der Webestühle ebenso anwendbar ist in St. Petersburg wie in Calcutta.

Weder Rußland, noch irgend ein anderer großer Staat kann der Fabrik- und Manufactur-Anlagen entbehren, wenn die Landwirthschaft fortschreiten soll, denn die Erfolge einer verbesserten Landwirthschaft sind abhängig von der Größe der Umsatz-Capitalien der Grundbesitzer, von deren Kenntnissen und den technischen Hilfsmitteln, über welche sie verfügen; dies Alles ist aber wiederum bedingt durch das Aufblühen der Fabrik-Industrie im Reiche. Deshalb kann der Einfluß der Industrie-Gewerbe auf die materielle und sittliche Entwickelung der Völker nicht bestritten werden; es fragt sich nur: soll man es der Zeit überlassen die einem Lande eigenthümliche Industrie zu entwickeln, oder muß diese Entwickelung unter Mitwirkung der Staatsregierung beschleunigt werden? und sodann, ist die Staatsregierung zu solcher Einmischung berufen?

Fast in allen Staaten, ohne die vereinigten nordamerikanischen Staaten auszunehmen, haben die Regierungen sich verpflichtet gehalten, die einheimische Industrie durch legislative Maaßnehmungen zu schützen; aufmunternde Maßregeln auf administrativem Wege eintreten zu lassen ist aber nur Sache der Regierungen, welche sich berufen fühlen, das Volk nicht nur zu schützen, sondern auch zu leiten. Unter den monarchischen Regierungen erkennt nur Großbrittanien dieses letzte Recht nicht für sich an, hält sich nicht einmal verpflichtet Schulen zu gründen, Wege anzulegen, Creditanstalten zu eröffnen, um so weniger den Fabrikanten Prämien und Unterstützungen zu ertheilen. Zu Zollverordnungen jedoch nahm man in England nicht minder, als an andern Orten seine Zuflucht und um die Erzeugnisse der einheimischen Industrie vor der Concurrenz mit fremden Waaren zu schützen, wurde die Einfuhr entweder ganz verboten, oder mit einem hohen Zoll belegt. Ebenso wurden den einheimischen Schiffen verschiedene Vorzüge vor den ausländischen zugestanden und wurden die auf einheimischen Schiffen angebrachten Waaren minder besteuert als die auf ausländischen Schiffen eingeführten Waaren. Endlich wurden, um den Export der vaterländischen Erzeugnisse ins Ausland zu fördern, den Kaufleuten Prämien ausgesetzt, welche es ihnen möglich machten, den Verkaufspreis der exportirten Waaren herabzusetzen.

Die administrativen Maaßregeln, welche zu Gunsten der Industrie ergriffen worden, beschränken sich gewöhnlich auf den handeltreibenden und Fabrikanten gewährte Unterstützungen, auf Verschreibung von Mustern oder sogar Meistern, auf Gründung von Muster-Anstalten und technischen Schulen.

Zwischen diesen beiden Arten der Aufmunterung — auf legislativem und auf administrativem Wege — ist der Hauptunterschied der, daß die erste Art, da sie allgemeine, mehr beständige Maßregeln in sich begreift, geeigner ist, der industriellen Thätigkeit eines ganzen Volks eine Richtung zu geben, welche in der Folge sehr schwer abzuändern ist, während die Administrativmaßregeln nur zeitweilige, theilweise, sein können, und daher die Staats-Regierung nicht für die Zukunft binden; und indem sie gewöhnlich auf eine bestimmte Person oder Betriebsanstalt sich beziehen, gehen sie directer auf's Ziel los, als die Zollverordnungen, welche einen ganzen Zweig der Industrie umfassen. Endlich erreichen die Unterstützungen der Regierung, da sie immer mit directer Ausgaben aus der Kronskasse verbunden sind, niemals eine große Ausdehnung, während die Auferlegung eines hohen Zolles, oder gar das Verbot der Einfuhr einer Waare, scheinbar nichts kostet und daher nicht selten angeordnet wird ohne die gehörige Begründung und Erwägung. In der That aber kommen die Zollgefälle, welche zum Schutze für die vaterländische Industrie auferlegt werden, der Krone und dem Volke ungleich theurer zu stehen, als jede directe Beihilfe in Geld: der Krone — weil sie durch das Verbot oder die Erschwerung der Einfuhr ausländischer Waaren der Einkünfte verlustig geht, die sie erhalten würde, wenn die Waaren einen mäßigen Zoll zu entrichten hätten; dem Volke — weil erstens dadurch dessen industrieller Thätigkeit eine künstliche und oft widernatürliche Richtung gegeben wird, indem dasselbe veranlaßt wird, seine Arbeitskraft und sein Capital auf nichtproductive Unternehmungen zu verwenden. So wurde z. B. in Holland lange Zeit den Zucker-Fabrikanten für die Versendung von Raffinade ins Ausland, eine Prämie gezahlt, die fast dem Werthe der Waare selbst gleichkam; folglich waren die Bewohner Hollands mit einer Abgabe belastet zu Gunsten nicht nur der örtlichen Zuckersieder, sondern sogar der ausländischen Consumenten des holländischen Zuckers. Ebenso mußten, wenn wirklich, wie viele behaupten, das russische Tuch in Peking billiger verkauft wurde, als in Moskau, alle Ausgaben der Kaufleute für den Transport des Tuches auf eine Entfernung von 10,000 Werst, den russischen Consumenten des Thees zur Last fallen, statt daß diese Ausgaben von den Chinesen hätten getragen werden müssen. In diesen beiden Fällen ist die Arbeit sowol der Zuckersieder, als auch der Tuchfabrikanten, entschieden nicht productiv im Sinne der National-Oeconomie, obgleich sie den Industriellen selbst bedeutende Vortheile brachte.

Zweitens gehen die Festsetzungen eines Schutztarifs, um wirksam zu werden, unwillkürlich über das vorgesteckte Ziel hinaus, d. h. sie schützen das zu protegirende Gewerbe mehr als in der Absicht liegt, weil einerseits bei den schwankenden Waarenpreisen und häufigen Krisen, es nicht möglich ist zu bestimmen, was das in unser Vaterland einzuführende ausländische Erzeugniß kosten kann; andererseits ist ebenso unbestimmt der wirkliche Preis für das inländische Fabrikat, der von mancherlei nicht bestimmbaren Bedingungen abhängt. Wahr bleibt nur das, daß die Arbeit, welche nicht durch Wetteifer ermuntert wird, theurer kommt und daher weniger productiv ist, als freie Arbeit. Endlich befinden sich nicht alle Fabriken im Reiche in gleicher Lage: einige bedürfen, nach den localen Umständen vielleicht gar nicht des Schutztarifs, andere können ohne ihn nicht existiren. So gewährt der Zoll der einen Fabrik kaum hinreichende, der anderen maßlose Vortheile, welche natürlich auf die Consumenten fallen.

Drittens kommt das durch den Tarif zu schützende Gewerbe in eine exclusive Lage, das zur Hilfe ihm verliebene Privilegium aber muß nothwendig, wie jedes Privilegium, denjenigen Zweigen zum Schaden gereichen, welche nicht eines gleichen Vorzuges genießen. Es ist aber nicht möglich, alle Klassen des Volks in eine exclusive Stellung zu einander zu bringen. Dies würde einen unnatürlichen Zustand erzeugen und muß daher immer die, eines ausschließlichen Schutzes sich erfreuende Minderzahl unfehlbar die ganze übrige Bevölkerung drücken. Aber auch das bevorzugte Gewerbe selbst leidet unter der Last seiner Privilegien, denn jeder Industriezweig, geschützt durch den Tarif, hemmt unfehlbar die Entwickelung vieler anderer. So wird z. B. in Frankreich durch die erschwerte Einfuhr der billigen englischen Kohlen und des Eisens der Preis aller örtlichen Erzeugnisse ohne Ausnahme erhöht, wofür die Fabrikanten ihrerseits wiederum berechtigt sind eine Entschädigung zu fordern. Das Gespinnst mit einem Zoll

belegend, ruft die Regierung Klagen der Weber hervor und die vor einigen Jahren hierdurch entstandene Noth in Schlesien ist genugsam bekannt.

Noch schädlicher ist es, wie sich von selbst versteht, das Rohmaterial mit einem hohen Zoll zu belegen, da dieses den vaterländischen Fabriken nöthiger ist, als halbbearbeitete Stoffe, denn die Wirkung einer solchen Besteuerung erstreckt sich auf eine große Anzahl von Gewerben und ist nicht zu übersehen, daß durch eine Auflage von einem Kopeken auf die Wolle, das Gespinnst um $1\frac{1}{2}$, das Gewebe aber um 2 Kopeken im Preise steigt.

Endlich viertens ist eine unabwendbare Folge des Schutzzollsystems die Isolirung der Staaten, die Erschwerung oder Unterbrechung der Beziehungen unter Nachbar-Völkern, was wiederum nicht ohne fühlbaren Einfluß auf ihre politischen Beziehungen bleiben kann und nicht selten die Ursache eines unüberwindlichen Volkshasses wird, der mit einem blutigen Kriege endigt. Noch nachtheiliger ist, daß die industrielle Entfremdung nicht selten eine geistige wird und dadurch die Fortschritte der Civilisation überhaupt aufhält.

(Forts. folgt.)

Ueber Bäder und deren Eintheilung.

(Fortsetzung.)

In solchen Fällen, die gar sehr oft eintreten, erscheint in der That der Arbeiter als der gesündere, denn er selber fühlt es kaum, daß er wirlich krank war. — Tritt aber diese Stockung öfter auf und hilft die heftige Körperbewegung nicht zu einer gesundenden Krisis, so tritt nur leider zu häufig der Fall ein, daß der Arbeiter den Hammer aus der Hand sinken läßt und auf's Krankenlager gebracht werden muß, von dem die späte Kunst des Arztes ihn nicht mehr retten kann, die bei dem, der die Pflege der Haut weislicher bedacht hat, nicht fehlschlägt.

Es geht mit dem Landbewohner fast ebenso. Er ist weniger empfindlich für leichtere Uebel, und deshalb eben weil diese leisen Mahnungen der gestörten Gesundheit nicht empfunden werden, treten die wesentlicheren Störungen weit kräftiger und charakteristischer auf und raffen unter einer gleichen Zahl von Erkrankten weit mehr fort, als es unter den nichtarbeitenden Klassen der Fall ist. — Würde man Erkrankungslisten führen, so würden die arbeitenden Klassen als gesünder erscheinen; wer aber Sterbelisten vergleicht, der weiß leider, wer das traurige Material zur Füllung derselben liefert.

Wenn man der vorsorglicheren Pflege der Haut durch laue Bäder ihre größere Empfindlichkeit zuschreibt, so ist dies ganz richtig; aber diese Empfindlichkeit, wenn sie nicht ausartet, ist ein wohlthätiger Anzeiger, der rechtzeitig auf Gefahren aufmerksam macht.

Es gleicht in dieser Beziehung die Haut mit ihren Schweißporen dem Sicherheitsventil einer Dampfmaschine. So lange keine Gefahr da ist, arbeitet eine Maschine mit nicht empfindlichem Ventil noch ungenirter, als eine mit empfindlicherem Ventil, das fortwährend die Schwankungen des Dampfdruckes anzeigt und Regulirung fordert. In Gefahren aber ist das unempfindliche Ventil gar zu oft die Ursache, daß der Dampf den Kessel sprengt und schwereren Schaden anrichtet, als die Empfindlichkeit eines Ventils Unbequemes an sich hat.

Das Reinigungsbad macht an sich nicht gesund; aber es ist ein gutes Mittel, das Sicherheits-Ventil der Gesundheit aufrecht und wirksam zu erhalten.

Wir wollen nun das Baden in seiner Einwirkung auf die Schweißdrüsen oder überhaupt auf die absondernde Eigenthümlichkeit der Haut betrachten.

Beim Reinigungsbad war die Hauptsache eine bloße Reinigung der Haut, bei der es gleichgültig ist, ob sie durch Baden oder Waschen, oder auch durch bloßes trockenes Abreiben, wenn es möglich wäre, geschieht. In solchem Falle wirkt das Wasser eigentlich nur mechanisch. Sobald man jedoch eine Einwirkung auf die Lebensorgane des Menschen verlangt, muß schon die Naturbeschaffenheit, also die physikalische Eigenschaft des Wassers, mitwirken und in eingreifende Beziehung zu der Naturbeschaffenheit des Leibes treten.

Blicken wir nun auf diese physikalischen Einwirkungen, so stellen sich bei einem Menschen, der das Luftbad, das er fortwährend genießt, verläßt und sich in's Wasser begiebt, in folgender Weise heraus.

Vor Allem ist Wasser eine schwerere Umgebung als Luft. Der Druck, den die Luft auf die ganze Oberfläche der Haut ausübt, ist in genauem Verhältniß zu der Thätigkeit der inneren Organe, wie zur Haut-Ausdünstung und Ausschwitzung. Wenn sich nun nicht mit Genauigkeit die Wirkung angeben läßt, die bei Vermehrung des Druckes durch das schwerere Wasser eintritt, so rührt dies daher, daß die Wirkungen des Wassers im Allgemeinen so wesentlich und vielfach sind, daß der vermehrte Druck sich nicht mit Bestimmtheit fühlbar macht. Ohne Einfluß aber kann dieser Druck nicht sein, wenn er auch auf dem Barometer sich nicht bedeutend in jener Tiefe erweist, welche der menschliche badende Leib einnimmt. Bedenkt man, daß beim Besteigen sehr hoher Berge, woselbst der Druck der Luft etwas abnimmt, die Einwirkung auf Ausdünstung und Ausschwitzung des Körpers so bedeutend ist, daß man z. B. blutigen Schweiß verliert, aus dem Zahnfleisch, aus der Nase und den Augenlidern zu bluten anfängt, daß die Bewegung der Glieder äußerst beschwerlich wird und ein Ermatten derselben sehr schnell eintritt, bedenkt man, daß dies Alles geschieht, wenngleich das Barometer nur ein Stückchen fällt; bedenkt man ferner, wie die „Witterung," daß heißt die Schwere oder Leichtigkeit der Luft, welche sich durch ein geringes Steigen oder Fallen des Barometers kundgiebt, von so wesentlichem Einfluß auf das Allgemeinwohl des Menschen ist, so darf man den Schluß ziehen, daß der vermehrte Druck auf die Haut, der beim Baden stattfindet, einflußreich sein muß, wenn es auch sehr schwer hält zu bestimmen, wie dieser Einfluß sich ergiebt.

(Fortsetzung folgt.)

16 Livländische und 9 Kurländische Landgüter werden verkauft durch den Consulenten Erasmus, Alexanderstraße Nr. 29 u. 30.

* * *

Peruvianischer Guano, von Gibbs & Co. in London bezogen, ist zu haben und kann sofort geliefert werden bei A. G. Thilo in Riga. Der Preis ist 9 Rbl. S. pr. Sack; bei Parthien von nicht unter 25 Säcken 8 Rbl. 50 Kop. pr. Sack. Der Sack hat das Gewicht von 200 und einigen Pfd.

Angekommene Schiffe.

In Riga.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
381	Port. Brigg „Flor de Marie"	Capt. St. Anna	Porto	Salz	Wittkowsky, Querf. & Co.
382	Russ. Schlupp „Sabb"	Jungell	Jacobstadt	Theer	Westberg & Co.
383	Engl. Brigg „Catharina"	Grandison	Malmoe	Ballast	Mitschell & Co.
384	Russ. Schlupp „Sixtus"	Hamble	Jacobstadt	Theer	Westberg & Co.
385	Lüb. Schlupp „Die neue Hoffnung"	Andersen	Helsingfors	Ballast	Ruetz & Co.
386	Russ. Brigg „Da Capo",	Reck	Dundee	„	Westberg & Co.
387	Schwed. Dampfer „Eric Wäderhatt"	Baumgardt	Lübeck	Stückgüter	W. de Breyn
388	Russ. Schon. „Rauba"	Silfast	Nycarleby	Theer u. Pech	Westberg & Co.
389	Dän. Schon. „Maria"	Sonne	Pernau	Ballast	Fenger & Co.
390	Engl. Brigg „Arituru"	James Wilson	„	„	Ordre
391	Holl. Kuff „Elsiena"	Mulder	Helsingfors	„	„
392	Frz. Brigg „Jeune Hortense"	Roval	Merlais	„	Rücker & Co.
393	Engl. Brk. „Josephine"	Fluckait	Dundee	„	Ordre.

Schiffe sind ausgegangen 247; im Ansegeln 0; Strusen sind angekommen 559.

In Pernau.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
28	Dän. Flagge „Anne Marie"	H. P. Lassen	Flensburg	Ballast	J. Jacke & Co.
29	Russ. „ „Catharina Regina"	J. G. Doll	Dundee	Steinkohlen	M. Strahlberg & Co.
30	Preuß. „ „Willy"	D. Seeger	Stettin	Wolle u. Steink.	J. Jacke & Co.
31	Engl. „ „Aletta"	Findlay	London	Ballast	W. A. Iroschnikoff

Schiffe sind ausgegangen: 4. Im Ansegeln: 0.

Angekommene Fremde.

Den 7. Juni 1857.

Hotel Stadt London. Hr. Student Königsfest von Dorpat; Hr. E. v. Drachenfels von Mitau; HH. Niemann und v. Laue aus Kurland; Hr. Gutsbesitzer R. Lindwart, HH. Heerwagen sen. u. jun. aus Livland; Hr. Apotheker Fick, Hr. Conditor Röper von Lübeck; HH. Kaufleute Wreschner u. Glama von St. Petersburg; HH. Kaufleute Dawidow u. Stamm von Mitau; Hr. Instanz-Secr. Gregoire von Friedrichstadt.

Hotel St. Petersburg. Hr. Obrist v. Hagelström von Dünaburg.

Goldener Adler. Hr. Generalmajor Toschée von Dünaburg.

The Kings Arms. Hr. v. Brasche, Hr. Kaufmann Müller, Hr. Baron Korff, Hr. Worms aus Kurland; Hr. Student Conrady von Dorpat; HH. Pfingsten u. Heckstaedt von Mitau.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 5. Juni 1857.

	pr. 20 Garnitz	
Buchwaizengrütze	—	—
Hafergrütze	—	—
Gerstengrütze	—	—
Erbsen	—	—
	pr. 100 Pfd	
Gr. Roggenmehl . .	2 20	30
Waizenmehl	4 3	60
Kartoffeln pr. Tschet.	3 30	90
Butter pr. Pud . .	6 6	80
Heu „ „ . K.	40	$42\frac{1}{2}$
Stroh „ „ . „	—	25
	pr. Faden v. 7 à 7 Fuß	
Birken-Brennholz .	3 10	20
Birken- u. Ellern- .	—	—
Ellern-	2	60
Fichten-	2	40
Grehnen-Brennholz .	—	—
Ein Faß Branntwein		
½ Brand am Thor	10½	11
⅔ „ „ „	13½	14

	pr. Last	
Waizen à 16 Tschetw.	—	175
Gerste à 16 „	—	112
Roggen à 15 „	96½	—
Hafer à 20 Garz.	—	—
	pr. Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf . . .	$28\frac{2}{7}$	—
Ausschußhanf . . .	—	—
Paßhanf.	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors . .	—	—
Marienb. Flachs . .	—	33
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband . .	$27\frac{3}{4}$	—
Livländ. „ . . .	—	—
Flachshede „ . . .	16	—
Lichttalg, gelber . .	—	—

	pr. Berkowez von 10 Pud.	
Lichttalg, weißer . .	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	34½	—
Leinöl	—	—
	pr. Pud	
Wachs	15½	—
Wachslichte	—	—
Talglichte	$5-5\frac{1}{5}$	
	pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen . . .	18	21
Neshinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	80
Pottasche, blaue . .	—	—
„ weiße . .	—	—
	pr. Tonne	
Säeleinsaat	—	—
Thurmsaat	—	—
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam 3 Monate	187½ 188	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen 3 Monate .	— —	Cs. H. C.	
dito 3 Monate .	— —	Centimes.	
Hamburg 3 Mon	$32\frac{13}{16}$	S. H. Bo.	
London 3 Mon.	$38\frac{5}{16}$	Pence St.	
Paris 3 Monate .	401½	Centimes.	

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	106	„„
5 pCt. dito 3. & 4. S.	„„	„„	102
5 pCt. dito 5te Serie.	„„	106	„„
5 pCt. dito 6te Serie.	„„	107	„„
4 pCt. dito Hope. . .	„„	„„	„„
4 pCt. dito Stieglitz .	„„	„„	„„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„„	100	100
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„„	„„	$99\frac{3}{4}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„„	96	„„
Livl. Rentenbriefe.	„„	„„	„„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„„	100	„„
Kurl. dito auf Termin	„„	„„	„„
Ehst. dito kündbare .	„„	98	„„
Ehst. dito Stieglitz .	„„	94	„„

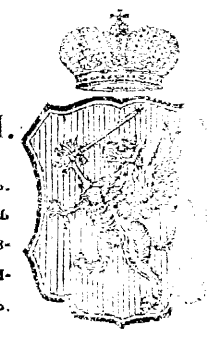
Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 7. Juni 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 64. Пятница, 7. Іюня — Freitag, den 7. Juni 1857.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

Публикація.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго торговаго прикащика Карла Августа **Штейнберга**, оставившаго духовное завѣщаніе уже публикованное, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцеляріи онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 30 Ноября 1857 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены.

Вмѣстѣ съ тѣмъ симъ предписывается всѣмъ тѣмъ, кои состоятъ должными сказанному умершему Карлу Августу Штейнбергу, или имѣютъ въ своихъ рукахъ принадлежащее ему имущество, объявить о таковомъ своимъ долгѣ Сиротскому Суду и представить въ Судъ пля храненія имѣющееся у нихъ имущество умершаго въ таковой же опредѣленный срокъ подъ опасеніемъ

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbenen Handlungs-Commis Carl August **Steinberg** irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 30. November 1857 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem besagten Carl August Steinberg verschuldet sind, oder demselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf wissentliche Verschweigung fremden Eigenthums und dessen unrechtfertige Dilapidation resp. gesetzten Strafe, insbesondere der des doppelten eigenen Ersatzes angewiesen, in gleicher proclamsmäßiger Frist gebührende Anzeige von ihrer Schuld bei dem Waisengerichte zu ma-

положеннаго за умышленную утайку чужаго имущества и за неправильную разтрату онаго взысканія, именно двойнаго онаго вознагражденія. 3

Рига въ Ратгаузѣ, 30 Мая 1857 года.
№ 392.

chen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke ad inventarium zu geben.

Riga-Rathhaus, den 30. Mai 1857.
Nr. 392. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. Ф. Бреверпъ.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть оффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 24. Mai c., sind ins Ausland beurlaubt worden: der Stabsrittmeister des Pawlogradschen Leib-Husaren-Regiments Seiner Majestät Graf Medem und der Lieutenant des Sumschen Husaren-Regiments des General-Adjutanten Grafen von der Pahlen Rosenschild-Paulin.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 26. Mai c., ist der Stabs-Capitain des 5. Scharfschützen-Bataillons von Essen 3. als Capitain mit Uniform des Dienstes entlassen worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 27. Mai c., ist der Major des Kabardinschen Infanterie-Regiments Pilar von Pilchau wegen häuslicher Angelegenheiten mit dem Obristlieutenantsrang des Dienstes entlassen worden.

Mittelst Allerhöchster Namentlicher Befehle an das K.-K. Ordens-Capitel sind zu Rittern des St. Stanislaus-Ordens 2. Classe Allergnädigst ernannt worden: der Commandeur der leichten reitenden Artillerie, Batterie Nr. 8, Obrist Stackelberg; der Commandeur des 5. Sapeur-Bataillons Obrist Wolkenstein; der Obristlieutenant der 5. Artillerie-Brigade Lenz und der Commandirende des 6. Reserve-Bataillons vom Infanterie-Regiment des General-Adjutanten Fürsten Tschernyschew Obrist von Wulff.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 21. Mai c., ist der Fellinsche Stadtarzt Dr. med. Meyer auf drei Monate ins Ausland beurlaubt worden.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls vom 22. Mai c., Nr. 110, ist der Director der Canzellei des Kriegsgouverneurs von Riga, General-Gouverneurs von Liv-, Ehst- und Kurland, Collegien-Rath Gerngros auf 28 Tage beurlaubt worden.

Laut Allerhöchsten Tagesbefehls von demselben Tage ist der Windausche Friedensrichter Baron Rönne auf sein Ansuchen des Dienstes entlassen und der Canzelleibeamte der Canzellei des Kriegs-Gouverneurs Riga, General-Gouverneurs von Liv-, Ehst- und Kurland, Collegien-Secretair Swerbejew auf vier Monate beurlaubt worden.

Uebergeführt ist: der Secretair der Livländischen Gouvernements-Regierung Ed. Roeder in das Departement des Ministeriums des Innern, zufolge Journal des Ministeriums vom 16. März 1857.

Ernannt sind: der Gehilfe des ältern Secretairs der Livländischen Gouvernements-Regierung, Titulair-Rath E. Fleischer zum Secretair der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 1. April d. J.; der Tischvorsteher, Collegien-Secretair Rehbinder zum Gehilfen des ältern Secretairs der Livländischen Gouvernements-Regierung, vom 1. Mai d. J.; der Tischvorstehers-Gehilfe F. Günther zum Tischvorsteher, vom 1. Mai d. J.; der Tischvorstehers-Gehilfe Rascha zum Registrator der Livländischen Gouvernements-Regierung, vom 19. März d. J., in Stelle des verstorbenen Tit.-Raths Gorin; der Canzellist Flink zum Archivars-Gehilfen, vom 1. Mai d. J., in Stelle

des verstorbenen Collegien-Secretairs Grenzius; der Gouvernements-Secretair Emil v. Berens zum Tischvorsteher der Livländischen Gouvernements-Regierung, vom 1. Februar d. J.; der Collegien-Secretair Friedr. Pickardt zum Tischvorsteher der Livländischen Gouvernements-Reg., vom 22. Januar ab.

Beurlaubt sind: der Oeselsche Kreisgerichts-Secretair Baron Nolken auf 4 Monate, der Dörptsche Landrichter Baron Ungern-Sternberg auf 2 Monate, der Fellinsche Ordnungsrichter-Adjunct A. v. Pistohlkors auf 6 Monate, der Fellinsche Ordnungsrichter v. Buxhöwden auf 3 Monate ins Ausland; der Oeselsche Kreisfiscals-Gehilfe Saller auf 2 Monate und der Wolmarsche Bürgermeister Schwanck auf 28 Tage.

* * *

In Beziehung auf die Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 6. März 1825, sub No. sp. 23 und 12. März 1837, sub No. sp. 25, durch welche das Abhalten von Wolfsjagden und Aufsuchen der Wolfsnester zur Tödtung der Wolfsbrut angeordnet worden ist, wird von der Livländischen Gouvernemests-Regierung hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß nach den von den Herrn Kirchenvorstehern Livlands anher abgestatteten Berichten im Jahre 1856 in den 9 Kreisen des Livländischen Gouvernements, und zwar:

1) im	Rigaschen	Kreise	4	alte,	7	j. Wölfe.
2) „	Wolmarschen	„	3	„	—	„
3) „	Wendenschen	„	—	„	—	„
4) „	Walkschen	„	2	„	—	„
5) „	Dörptschen	„	21	„	9	„
6) „	Werroschen	„	34	„	9	„
7) „	Pernauschen	„	11	„	32	„
8) „	Fellinschen	„	—	„	10	„
9) „	Oeselschen	„	—	„	—	„
		Zusammen	75	„	67	„

getödtet worden sind. Nr. 1752.

Публичная Продажа имуществъ.

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 26 Марта 1857 года, объявляетъ, что въ Полоцкомъ Уѣздномъ Судѣ будетъ производиться 27 Іюня 1857 года торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу деревни Авсюкова съ корчмою Горисклянкою, заключающей въ себѣ 12 муж. и 9 жен. по ревизіи, а налицо 14 муж. и 9 жен. пола душъ крестьянъ, и 81 дес. земли, состоящей въ Полоцкомъ уѣздѣ, принадлежащей помѣщику Станиславу Шантырю, оцѣненной въ 950 р. с., на выручку разныхъ долговъ его, Шантыря, на каковой деревни почитается недоимки въ податяхъ 1151 руб. 74¾ коп. и ссудъ 769 руб. 70¾ коп. сер. Посему желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ Полоцкій Уѣздный Судъ, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Уѣзднаго Суда объявленіе.

Апрѣля 29 дня 1857 года. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію Шлиссельбургскаго Уѣзднаго Суда, за неплатежъ Статскимъ Совѣтникомъ Павломъ Матвѣевымъ Азанчевскимъ купцу Вильгельму Бранту по закладной совершенной 17 Ноября 1852 года 7000 руб. сер., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ, заложенный Бранту и просроченный домъ Азанчевскаго, состоящій въ г. Шлиссельбургѣ, на углу Богоявленской улицы, 8-го кварталѣ, подъ №. 188. — Домъ этотъ деревянный одно-этажный, крытъ тесомъ. При немъ находятся: сараи, конюшня и ледникъ. Земли подъ домомъ и строеніемъ, по лицу 17 поперечнику 20 саж. 2 аршина. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 26 Іюля 1857 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствіи Шлиссельбургскаго Уѣзднаго Суда, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, das von der im März d. J. in der Stadt Fellin unverehelicht verstorbenen Annete von Vogdt versiegelt hinterlassene Testament allhier bei dem Hofgericht am 3. Juli d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den §§

8 und 10 der Königlich Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L.-O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testamentes an gerechnet, allhier bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 22. Mai 1857.

Nr. 1734. 1

* * *

Vom Narvaschen Magistrate werden alle Erben, Gläubiger und Schuldner des verstorbenen Zunftgenossen der Stadt Walck, hiesigen Schlossermeister Otto Friedrich Berting desmittelst aufgefordert, sich spätestens bis zum 18. November dieses Jahres bei diesem Magistrate zu melden, und zwar unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist die Erben und Gläubiger mit allen etwaigen Ansprüchen präcludirt, die Schuldner aber für Verheimlichung ihrer Schuld zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Narva-Rathhaus, den 13. Mai 1857.

Nr. 416. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. &c. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachfolgendes zu wissen: Da der Höfchen Gludesche Bauer Carl Kuschke, unter Beibringung eines mit der Besitzerin des Gutes Seklershof mit Kallenhof, der Frau Auguste von Grothuß, geborene von Freymann in ehelicher Assistenz des Herrn Carl von Grothuß, abgeschlossenen Kauf-Contracts über 2 Loofstellen oder 20,000 schwedischen Quadrat-Ellen zu obigem Gute gehörigen großen schatzfreien Hofeslandstückes, darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihm Bittstellern das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch Alle und Jeder, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Höfchen Gludeschen Carl Kuschke erb- und eigenthümlich zugesprochen werden wird. Nr. 613

Gegeben zu Wenden im Kreisgericht, den 22. Mai 1857. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. &c. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachfolgendes zu wissen: Da der Höfchen Gludesche Bauer Carl Kuschke unter Beibringung eines mit der Besitzerin des Gutes Seklershof mit Kallenhof der Frau Auguste von Grothuß, geborenen von Freymann, in ehelicher Assistenz des Herrn Carl von Grothuß, abgeschlossenen Kauf-Contracts über 8080 schwedische Quadrat-Ellen zu obigem Gute gehörigen großen schatzfreien Hofeslandstückes darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihm Bittstellern das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch Alle und Jeder, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monate a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Höfchen Gludeschen Bauer Carl Kuschke erb- und eigenthümlich zugesprochen werden wird. Nr. 614.

Gegeben zu Wenden im Kreisgericht, den 22. Mai 1857. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. &c. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: demnach

1) die hiesige Einwohnerin Mawra Philippowa Wassiljewa und
2) der Candidat der Rechte Amando Kuhrig

verstorben; so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defunctorum Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie. daß sie binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 6. November

1857 bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. — Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. V. R. W. Nr. 641.

Dorpat-Rathhaus, am 25. Mai 1857. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat mittelst dieses öffentlichen Proclams zu wissen, daß über das Gesammtvermögen des verstorbenen hiesigen Knochenhauermeisters Johann Jansen der General-Concurs eröffnet worden, weshalb denn Alle und Jede, welche an das Nachlaß-Vermögen defuncti irgend welche Ansprüche zu machen haben, bei Strafe der Präclusion hiermit angewiesen werden, sich mit solchen durch zwiefach einzureichende Angaben binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato, also spätestens bis zum 5. Juli 1858 bei diesem Rathe zu melden, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist nicht weiter damit zugelassen werden sollen. — Zugleich werden die etwaigen Schuldner des Knocherhauermeisters Jansen und Diejenigen, welche zur Concursmasse gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei Vermeidung der auf Verheimlichung fremden Eigenthums bestimmten Strafe, desmittelst aufgefordert, binnen der oben anberaumten Frist hierselbst getreuliche Anzeige von ihrer Schuld zu machen, selbige hierselbst zu berichtigen und die etwa in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke allhier einzuliefern.

Dorpat, am 24. Mai 1857. Nr. 638. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr Constantin von Kügelgen mittelst des mit dem Herrn dimittirten Ordnungsrichter Robert Samson von Himmelstiern am 29. März 1857 abgeschlossenen und am 2. April 1857 hieselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 172 auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 5000 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Kauf-Contract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 4. Juli 1858 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Herrn Constantin von Kügelgen nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 624.

Dorpat-Rathhaus, am 23. Mai 1857 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. füget das Pernausche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr Kirchspielsrichter Carl Baron Bruiningk nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß von dem gedachten Herrn Carl Baron Bruiningk pfandcessionsweise gehörigen im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen Gütern Abenkat, Althof und Assikas folgende theils zum Hofes-, theils zum Gehorchslande dieser Güter gehörende Grundstücke, als:

1) Soedi und Tattramae, groß 12 Thl. 43 Gr., auf den Wagenküllschen Bauern Märt Oscar für den Preis von 1300 R.;
2) Brüderhof oder Turi und Wahwa, groß 64 Thl. 44 Gr., auf den Friedrich Robert Koljo, für den Preis von 6600 Rbl. S.;
3) Pallo, groß 7 Thl. 38 Gr., auf den Dörptschen Okladisten Iwan Grebentschikow, für den Preis von 800 Rbl. S.;
4) Kerniko und Lane, groß 27 Thl. 54 Gr., auf den Victor Koljo, für den Preis von 2500 Rbl. S.;
5) Kungi, groß 31 Thl. 36 Gr., auf den Eugen Nicolai Koljo, für den Preis von 3500 Rbl. S.;
6) Jago anni, groß 14 Thl. 2 Gr., auf den Groß-Köpposchen Bauern Jacob Tomson, für den Preis von 1500 Rbl. S.;
7) Martini, Tönnisse und Ermusse, gr. 42 Thl. 65 Gr., auf den Groß-Köpposchen Bauern Jakob Tomson, für den Preis von 4300 Rbl. S.;
8) Mustametsa, groß 32 Thl. 28 Gr., auf den Beckhofschen Bauern Jaak Sild, für den Preis von 3300 R. S.;
9) Mustametsa oder Pirako, groß 19 Thl. 32 Gr., auf den Helmetschen Grundbesitzer

Carl Sonnenberg, für den Preis von 2100 Rbl. S.;

10) Tamme, groß 20 Thl. 46 Gr., auf den Saarahofschen Bauern Hans Kasse, für den Preis von 2100 Rbl. S.;

11) Kerrasoo, groß 12 Thl. 22 Gr., auf den Abenkatschen Bauern Märt Pritzsohn, für den Preis von 1300 Rbl. S.;

12) Uhhendi, groß 16 Thl. 15 Gr., auf den Dörptschen Okladisten Iwan Grebentschikow, für den Preis von 1700 R. S.;

13) Kukke, groß 16 Thl. 15 Gr., auf den Abenkatschen Bauern Jaak Kisler, für den Preis von 1950 Rbl. S.;

14) Kitze, groß 12 Thl. 58 Gr., auf den Abenkatschen Bauern Märt Pritzsohn für den Preis von 1300 Rbl. S.;

15) Kütti, groß 16 Thl. 65 Gr., auf den Abenkatschen Bauern Hindrik Martinsohn für den Preis von 1700 Rbl. S.;

16) Pillikse, groß 24 Thl. 10 Gr., auf die Abenkatschen Bauern Pedo und Peter, Gebrüder Sarw, für den Preis von 2500 Rbl S.;

17) Illisse, groß 24 Thl. 35 Gr., auf die Wagenküllschen Bauern Jurry und Peter Oscar, für den Preis von 2500 R. S.;

18) Uika, groß 21 Thl. 51 Gr., auf den Beckhofschen Bauern Jaak Sild, für den Preis von 2200 Rbl. S.;

19) Lohho, groß 23 Thl. 24 Gr., auf den Beckhofschen Bauern Jaak Sild, für den Preis von 2400 Rbl. S.:

20) Lambro, groß 30 Thl., auf die Korküllschen Bauern Juhann, Paul und Jurry Pelt, für den Preis von 3000 Rbl. S.;

21) Pissukse, groß 22 Thl. 72 Gr., auf den Besitzer des Gutes Hummelshof, dimittirten Garde-Lieutenant Nicolai von Samson, für den Preis von 2300 Rbl. S.;

22) Sikka Jaan, groß 20 Thl. 3 Gr., auf den Besitzer des Gutes Hummelshof, dimittirten Garde-Lieutenant Nicolai v. Samson, für den Preis von 2100 Rbl. S.;

23) Sikka Hans, groß 17 Thl. 82 Gr., auf den Hummelshofschen Bauern Andres Joeggewest, für den Preis von 1800 Rbl. S.;

24) Sikka Endrik, groß 22 Thl. 37 Gr., auf den Hummelshofschen Bauern Andres Joeggewest, für den Preis von 2300 Rbl. S.;

25) Sokka, groß 37 Thl. 66 Gr., auf den Assikasschen Bauern Hans Sild, für den Preis von 5000 Rbl. S.;

mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kauf-Contracte in die Corroboration erwähnter Contracte unter dem Vorbehalte eingewilligt, daß die Vorrechte der Credit-Societät an diese Grundstücke in keiner Weise alterirt werden, die genannten Grundstücke vielmehr für die auf den Gütern Abenkat, Althof und Assikas ruhende Pfandbriefschuld nach wie vor verhaftet bleiben, bis von der resp. Oberdirection der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssummen für die ex nexu mit der Livländischen Credit-Societät tretenden mehrgedachten Grundstücke bestimmt — übertragen worden sind, daß selbige cum omnibus appertinentiis sämmtlichen Käufern als freies, von allen auf den Gütern Abenkat, Althof und Assikas ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre etwanigen Erben angehören soll; als hat das Pernausche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung formiren zu können vermeinen — mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren resp. Pfandbriefsforderung — auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Ablaufs des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genannte Grundstücke mit allen Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich zugesprochen werden sollen. 2

Fellin, 24. Mai 1857. Nr. 353.

Bekanntmachungen.

Diejenigen, welche das Planiren des an der Ecke der alten und neuen Todtenstraße vor den Kirchhöfen wüst belegenen Platzes übernehmen wollen, — werden desmittelst aufgefordert, sich an den wiederholt auf den 11. und 13. Juni c. anberaumten Ausboteterminen zur Verlautbarung ihrer Forderungen um 1 Uhr Mittags, zur Durchsicht der Bedingungen aber zeitig zuvor bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 3. Juni 1857.

Nr. 474.

Желающіе принять на себя производство работъ для выровненія пустоши, находящейся на углу старой и новой Мертвыхъ улицъ передъ кладбищами, приглашаются симъ явиться для объявленія требуемыхъ ими цѣнъ,

къ торгамъ, которые вторично производиться будутъ 11 и 13 Іюня с. г. часа полудня, заранѣе же явиться въ Рижскую Коммиссію Городской Кассы для разсмотрѣнія условій.

Г. Рига-Ратгаузъ, Іюня 3го дня 1857 года. № 474.

* * *

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 122 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 24. October 1856 von Einer Hochv. Livländischen Gouvernements-Regierung sub Nr. 4146 erlassene Publication wird vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Wissenschaft und Nachachtung Derer, die es angeht, desmittelst bekannt gemacht, daß vom 16. bis zum 31. Mai c. nachstehende zu verschiedenen Gemeinden Livlands gehörende Individuen zur Cur in das Rigasche Armen-Krankenhaus aufgenommen worden sind:

16. Mai Lawise Anns vom Gute Annenhof.
16. „ Jahn Ohsull v. Gute Dreilingsbusch.
18. „ Dor. Soph. Ahlberg aus Schlock.
20. „ Peter Lihzit vom Gute Festen.
22. „ Mikkel Bihring vom Gute Rodenpois.
24. „ Sanne Klawing vom Gute Ronneburg.
29. „ Martin Sante vom Gute Kangershof.
29. „ Jurre Bitte vom Gute Pinkenhof.
30. „ Pawal Dsinnais vom Gute Pebalg-Neuhof.
30. „ Jahn Wihk vom Gute Dahlen.
31. „ Agrafina Petrowa aus Schlock.

Riga-Rathhaus, den 5. Juni 1857.
Nr. 485.

* * *

Von der ritterschaftlichen Gestüt-Commission wird desmittelst zur Kenntniß der Herren Gutsbesitzer gebracht,

1) daß die Hengste aus dem Kaiserlichen Gestüte vertheilt sind wie folgt: der Hengst Rasgad von grauer Farbe an den Herrn Kirchspielsrichter A. v. Zoeckel zu Adsel-Neuhof im Wendenschen Kreise; der Hengst Chorr von grauer Farbe an den Herrn A. v. Grote zu Lemburg im Rigaschen Kreise; der Fuchs-Hengst Glasun an den Herrn Dr. jur. A. v. Oettingen zu Luhdenhof im Dörptschen Kreise; der Hengst Gaworok von brauner Farbe an den Herrn v. Stryk zu Morsel im Pernauschen Kreise;
2) daß zwei Finnländische und zwei Ehstnische Hengste vertheilt sind wie folgt: ein Finnländischer Hengst auf Mojahn im Rigaschen Kreise; ein Finnländischer Hengst auf Rojel im Dörptschen Kreise; ein Ehstnischer Hengst auf Alt-Bornhusen im Pernauschen Kreise; ein Ehstnischer Hengst auf Alt-Calzenau im Wendenschen Kreise;
3) daß das Sprunggeld für die Hengste aus dem Kaiserlichen Gestüt, auf einen Rubel S. per Sprung festgesetzt worden ist, dagegen die Finnländischen und Ehstnischen Hengste nur zur unentgeltlichen Benutzung der Bauern sind, wobei die Stuten der Güter wo die Hengste stehen und wo sie ohne Vergütung gefüttert und gepflegt werden, den Vorzug haben. 1

* * *

Diejenigen Herren Landmesser, welche die Messung des 21 Haken großen Pernauschen Stadtpatrimonial-Gutes Sauck dergestalt übernehmen wollen, daß ihnen die volle Zahlung erst nach vollständig beendigter Arbeit geleistet wird, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 8. Juli d. J. entweder persönlich oder in versiegelten Offerten bei diesem Collegio zu melden.

Pernau, Cassa-Collegium d. 22. Mai 1857. 1
Nr. 190.

* * *

Da oft Unglücksfälle sich dadurch ereignen: daß die Fuhrwagen, welche zur Dünafloßbrücke kommen, zu stark beladen sind, so daß bei An- und Abfahren der Brücke die Pferde nicht gehörig gelenkt werden können; so wird von Einer Rigaschen Polizei-Verwaltung bekannt gemacht, daß zu starkes Beladen der Fuhrwagen nicht stattfinden darf, — und daß ferner die in den Straßen der Stadt fahrenden beladenen Lastwagen nicht anders, als im Schritte fahren dürfen.

Riga-Polizei-Verwaltung, den 5. Juni 1857.
Nr. 1954. 3

* * *

Zu Anfang des nächsten Semesters soll im Elementarlehrer-Seminar zu Dorpat die Aufnahme mehrerer Zöglinge stattfinden, um sie daselbst auf Kosten der hohen Krone zu Elementarlehrern auszubilden. Die Aufzunehmenden müssen die Kenntnisse eines reifen Schülers einer Kreisschule von 2 Classen besitzen und das 17. Jahr zurückgelegt haben. Die Aufnahmeprüfung findet am 1. August statt, und die Anmeldungen müssen bis dahin mündlich oder schriftlich bei dem Unterzeichneten angebracht werden. Ueber die einzureichenden Zeugnisse können die Herren Inspectoren der Kreisschulen Auskunft ertheilen.

Dorpat, den 4. Juni 1857.
Seminar-Inspector Berg.

* * *

Von der Administration der Domkirche wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu dem am 20. Juni d. J. beginnenden Jahrmarkte nur bis zum 12. desselben Monats Anmeldungen in Person oder durch Bevollmächtigte bei dem Kir-

chenschreiber Witt entgegengenommen werden und die bestehende Mieth-Taxe wie bisher die folgende ist:

für eine	große	steinerne	Bude	20	Kop. S.
„ „	kleine	„	„	26	„ „
„ „	große	hölzerne	„	17	„ „
„ „	mittlere	„	„	19	„ „
„ „	kleine	„	„	20	„ „
„ „	kleinste	„	„	23	„ „

per Quadrat-Fuß;

für einen Tisch 50 Kop. S. per Fuß Längenmaaß. Auch diene zur Beachtung, daß der Miethzins praenumerando, bei Anmeldung an obgenannten Kirchenschreiber Witt gegen Quittung gleich baar zu erlegen ist.

Riga, den 20. Mai 1857. 1.

Auction.

Рижская Инженерная Команда вызываетъ желающихъ къ торгамъ съ надлежащими залогами, на покупку ветхаго деревяннаго одно-этажнаго домика подъ № 202, состоящаго при Рижскомъ военномъ Госпиталѣ, съ тѣмъ, чтобы оный былъ снесенъ.

Торгъ назначается при Рижской Инженерной Командѣ 17го и переторжка 20го будущаго Iюня мѣсяца съ 10и часовъ утра до 3х по полудни.

Условія этой продажи могутъ быть разсматриваемы въ канцеляріи Инженерной Команды ежедневно до 3 часовъ по полудни.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußische Unterthanin Schuhmachersfrau Auguste Drabe, Robert Michael Borchardt, Ingenieur-Lieutenant der Wege- und Wasser-Communication Conrad v. Kupffer nebst Gemahlin, 3

Bayernscher Unterthan Drechslergesell Werner Gerhard Effert, Johann Julius Herpel, Ludwig Wilhelm Taube, Steuermann Heinrich Bientz, Goldschlägermeistersfrau Maria Neumann geb. Schroeder, Preuß. Unterthan Häusler Martin Liepkis, Preußische Unterthanin Schauspielerin Maria Kratz geb. Ausen nebst Tochter Sängerin Anna Ebert genannt Kratz, 2

Friedrich Emil Alexander Cabot, Bayernscher Unterthan Joseph Hopt, Preußischer Unterthan Stuhlmachergesell Hermann Julius Theodor Goetz, Braunschweigscher Unterthan Bäckergesell Johannes Julius Christian Fischer, 1

nach dem Auslande.

Dahrte Abritzky, Ewa Borkenhagen, Leopold Friedrich Hermann Specht, Stepanida Ossipowa, Aksintja Ossipowa, Friedrich Ludwig Grünberg, Semen Petrow Boschkin, Sachar Fedorow Säbkin, Wladimir Dmitrijew, Wassil Sergejew Loschkarew, Konstantin Iwanow Toritschkow, Semen Kondratjew Moschokow, Margaretha Frischenfeldt, Silberarbeiter Wilhelm Nieberg, Grigor Parfenow Sitkin, Sergei Pawlow Perewosnikow, Fedor Kusmin Rasnikow, Michail Tichanow Spizuin, Michail Sand, Awdotja Fedalowa, Fedora Iwanowa Jewsejew, Pawel Antonow Protopopow nebst Frau Jewgeni, Afonasi Iwanow Siwalop, Johann Grün, Eugen Gustav Erbs, Fedor Alexejew Nekrasow, Johann Adolph März, Schuhmachergesell Johann Stenius, Akulina Jemeljanowa, Walerian Raphaelow Andrejewski, Alexandra Wassiljewa Lowägin, Wilhelmine Brandt, Andrei Andrejew Laduigin, Kiril Grigorjew Schdanko, Jacob Ludwig Haasner, Gustav Flinkheim, Pr. Unt. Klempnerges. Robert Schmidt, Franz Andrejew Wittkowsky nebst Frau, Nicolai Arnold Anger, Jossel Itzkow Belaejew, Carl Ernst Stolge, Ilja Larionow Sitkin,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 16 der Mohilewschen, Nr. 16 der Kostromaschen, Nr. 10, 11, 13, 14, 15 und 16 der Archangelschen, Nr. 18 der St. Petersburgschen, Nr. 18 und 19 der Moskauschen, Nr. 18 und 19 der Räsanschen, Nr. 18 und 19 der Smolenskischen, Nr. 16 und 17 der Kiewschen, Nr. 14 und 18 der Wiätkaschen, Nr. 18 und 20 der Kalugaschen, Nr. 16 und 17 der Stawropolschen, Nr. 18 der Samaraschen, Nr. 13 und 14 der Podolischen, Nr. 13 der Jaroslawschen, Nr. 18 und 19 der Orelschen, Nr. 1 der Tobolskischen, Nr. 13 und 17 der Tschernigowschen Nr. 19 der Permschen, Nr. 18 der Nischni-Nowgorodschen, Nr. 17 der Kurskschen, Nr. 18 der Simbirskschen, Nr. 20 der Wladimirschen, Nr. 18 der Saratowschen, Nr. 34 der Kurländischen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen. 2) Besondere Ausmittelungs-Artikel der Gouvernements-Regierungen: a. zu Jeniseisk wegen das Vermögen des Titulair-Raths Kalinowsky; b. zu Tambow wegen das Vermögen des Kandaurow. 3) Ausmittelungs-Artikel der Gouvernements-Regierungen: 1. zu Jeniseisk vom Sept., 2. zu Irkutzk a. vom December- und b. vom Januar-Monat und zu Tomsk vom Januar-Monat über mehrere Personen.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**